

#CoronaKrise

# Aktuelle Fragen und Antworten zu den Maßnahmen der Landesregierung im Gastgewerbe in Hessen

Stand: 23. März, 16.00 Uhr

Viele Geschäfte bleiben geschlossen, Supermärkte, Banken und Apotheken haben weiterhin geöffnet. Für Hotellerie und Gastronomie gelten auch nach den weiteren Einschränkungen besondere Regeln. Ein paar häufig gestellte Fragen und die Antworten dazu:

## 1. Welche Betriebe müssen geschlossen bleiben?

Mit der Änderungsverordnung vom 22. März 2020, werden **grundsätzlich alle** sozialen Kontakte einschränkt. Klares Ziel dieser Maßnahme ist die Eindämmung der rasanten Ausweitung der Corona-Pandemie.

Deswegen wird das gesamte öffentliche Leben auf die Bereiche beschränkt, die zur notwendigen Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind oder die ohne soziale Kontakte möglich sind.

Das Gastgewerbe, und zwar alle ihm angehörenden Bereiche, inklusive Hotels, Restaurants, Bars, Kneipen, Clubs & Discotheken, Eisdielen, Cafés (diese Aufzählung muss gedanklich für sämtliche bestehenden und denkbaren Betriebstypen fortgesetzt werden) ist seit dem 21. März 2020, 12:00 Uhr, flächendeckend geschlossen.

Doch es gibt Ausnahmen, die unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der Grundversorgung sowie der Arbeitsfähigkeit einzelner Unternehmen für Hotellerie und Gastronomie gelten.

Diese Ausnahmen sind:

- a) **Außer-Haus-Geschäft: Lieferung oder Abholung bestellter Speisen und Getränke**
- b) **Geschäftlich veranlasste Übernachtungen in Hotels**

## 2. Lieferung oder Abholung von Speisen durch Gäste

Die Lieferung „außer Haus“ sowie die Abholung von Speisen nach vorheriger telefonischer oder E-Mail-Bestellung bleibt weiterhin rund um die Uhr möglich, wenn:

- geeignete Hygienemaßnahmen getroffen werden (<https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/>)
- Aushänge zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen erfolgen (der DEHOGA Hessen stellt unter [www.dehoga-hessen.de](http://www.dehoga-hessen.de) einen Musteraushang zur Verfügung)

## 3. Was gilt in Betriebsrestaurants?

Im Sinne der Verordnung sind Restaurants der Betriebsgastronomie den Mensen, die in der Verordnung vom 22.03.2020 explizit genannt sind, gleichzustellen. Daher sollte auch hier nur noch Lieferung und Abholung gemäß Punkt 2 möglich sein. Allerdings sind entsprechende Maßnahmen zum Gesundheitsschutz sicherzustellen (wie z.B. Abstandsgebote bei Abholstationen, keine Warteschlangen dicht an dicht etc.).

## 4. Was gilt für Hotels und Beherbergungsbetriebe?

Bei Hotelübernachtungen muss unterschieden werden:

**Touristisch bzw. privat** veranlasste Übernachtungen sind verboten. Wir empfehlen, die Privatreisenden umgehend über die staatlich angeordnete „Stornierung“ zu informieren, dies gilt seit dem 18.03.2020 bis zum 19. April 2020.

Die **geschäftliche veranlasste** Übernachtung bleibt weiterhin möglich. Der Hotelier sollte eine schriftliche Bestätigung durch den Gast oder dessen Arbeitgeber verlangen.

## 5. Gilt das auch für Ferienhäuser oder Pensionen, Hotels garnis?

Ja, die Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus gelten für alle Betriebstypen im Gastgewerbe.

**6. Übernachtungen in Hotels aus touristischen Gründen werden untersagt: Wer kontrolliert den Anlass der Reise? Sind wir als Hotelier für die Einhaltung verantwortlich?**

Ja, die Hotellerie ist zur Mithilfe aufgerufen. Die verordneten Maßnahmen lösen eine rechtliche Mitwirkungspflicht aus. Konsequenzen einer Missachtung können mindestens nach Verwaltungsrecht, d.h. Ordnungswidrigkeitenrecht geahndet werden. Die Hotellerie muss den Reiseanlass überprüfen und entsprechend entscheiden.

**7. Gilt die Schließung auch für das Hotelrestaurant?**

Ja, die Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus gelten für alle Betriebstypen im Gastgewerbe.

**8. Was ist dann mit dem Hotelfrühstück oder anderen Restaurantleistungen für die verbliebenen Hotelgäste?**

Es gilt auch hier: soziale Kontakte sollen auf ein Minimum reduziert werden. Daher ist für die (aufgrund der Notwendigkeit/Dienstlichkeit ihrer Übernachtung) verbleibenden Gäste das Angebot hoteleigener Restaurant- oder Frühstückleistungen an dieses Gebot anzupassen.

Wie für die Hotelgastronomie bleiben Lieferung und Abholung möglich. Auf „Hoteldeutsch“ bedeutet das konkret:

Prüfen Sie, ob Ihre Kapazitäten Ihnen und Ihren Gästen „**room service**“ ermöglichen und „liefern“ Frühstück oder weitere bestellte Leistungen aus der hoteleigenen Gastronomie auf die Gästezimmer.

Insbesondere mit Blick auf die in weiten Teilen der Hotellerie angeordnete Kurzarbeit fehlt für einen personalintensiven (und ausstattungsintensiven) room service die Manpower. Es bleibt dann bei der weiteren Möglichkeit, Essen und Getränke durch die Gäste abholen zu lassen. Gerade beim Hotelfrühstück bieten sich vorbereitete Lunch-Pakete an, für andere Tageszeiten jede Form von Care-Paketen.

**9. Was ist mit Bankettveranstaltungen, privaten Feiern oder ähnlichen Veranstaltungen?**

Es sind grundsätzlich keine Veranstaltungen mehr möglich. Das betrifft alle privaten Anlässe sowie für Zusammenkünfte von Vereinen.

Ausnahmen gelten nur bei geschäftlich bedingten Sitzungen.

## **10. Was ist mit dem Gesangverein oder anderen geschlossenen Gesellschaften**

Da Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich untersagt sind, ist davon auszugehen, dass dies unabhängig vom Ort auch in Hotellerie und Gastronomie gilt.

## **11. Müssen auch Hotelschwimmbäder/-saunen geschlossen werden?**

Sauna- und Badeanstalten zählen zu den Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, und sind somit untersagt. Auch Schwimmbäder und Saunen bzw. Wellnessbereiche müssen folglich geschlossen werden.

## **12. Dürfen Stornierungskosten verlangt werden?**

Stornierungskosten dürfen in diesen Fällen von Privatreisenden nicht mehr verlangt werden. Sollten Anzahlungen geleistet worden sein, sind diese an den Gast zurückzuerstatten.

Das gilt auch für evtl. Stornogebühren, wenn diese aufgrund der Untersagung von Veranstaltungen/Versammlungen sowie der Einschränkungen der Öffnungszeiten anfallen würden. Sollten Anzahlungen geleistet worden sein, sind diese an den Gast zurückzuerstatten.

## **13. Gibt es einen Anspruch auf Ausfallentschädigungen bei Einrichtungen, die schließen müssen?**

Der DEHOGA prüft die Rechtslage in alle erdenklichen Richtungen, insbesondere mit Blick auf mögliche Rechtsgrundlagen wie dem Infektionsschutzgesetz, und steht diesbezüglich wie auch hinsichtlich aller denkbaren Unterstützungsmöglichkeiten in einem engen Austausch mit allen Ebenen der Politik.

#### **14. Zahlt ggf. eine abgeschlossene Betriebsschließungsversicherung laufende Verbindlichkeiten oder den Verdienstausfall?**

Gegebenenfalls haben Sie eine entsprechende Versicherung im Falle einer Betriebsschließung. Bitte sprechen Sie diesbezüglich direkt mit Ihrer Versicherung. Die Regelfälle lassen derzeit allerdings eine negative Aussage seitens der Versicherer erwarten.

Ob bei einer behördlichen Schließungsverfügung eine abgeschlossene Betriebsausfallversicherung einspringen würde, kommt auf den entsprechenden Vertragsinhalt an. Wir gehen davon aus, dass bei behördlicher Schließung aufgrund einer Seuche, Epidemie oder Pandemie die Voraussetzungen erfüllt sein sollten, wenn dies entsprechend vereinbart wurde. Selbst wenn der Coronavirus nicht selbst im Infektionsschutzgesetz erwähnt wird. Vorsorglich weisen wir aber darauf hin, dass es hier bislang keine Rechtsprechung gibt und die gerichtliche Auslegung von Versicherungsbedingungen nicht immer vorhergesagt werden kann.

Teilen Sie Ihrer DEHOGA-Geschäftsstelle oder an [info@dehoga-hessen.de](mailto:info@dehoga-hessen.de) Ihre konkrete Erfahrung im Falle einer bestehenden (!) Betriebsschließungsversicherung, die auch das Ausfallrisiko im Seuchenfalle beinhaltet, mit. Der DEHOGA ist im Gespräch mit der Versicherungswirtschaft und setzt sich für vermittelnde Lösungen ein.

#### **15. Warum sind diese Maßnahmen eingeleitet worden?**

Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weltweit, deutschlandweit und hessenweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in Hessen. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten, noch derzeit eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann.

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Antworten auf die Fragen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen. Auch können die Antworten zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen.